



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung

### 1. Leistungen

- 1.1. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz bietet bei der Rekrutierung und Selektion eine umfassende Dienstleistung an.
- 1.2. Der Auftraggeber stellt der Handelskammer Deutschland-Schweiz alle für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen, die für die Suche geeigneter Bewerber erforderlich sind, zur Verfügung (Stellenbeschreibung, Anforderungsprofil).

### 2. Konditionen bei Vermittlung (ohne Mandat)

- 2.1. Die Personalselektion ist für Unternehmen bis zum Zeitpunkt eines Arbeitsvertragsabschlusses kostenlos.
- 2.2. Hat sich ein von der Handelskammer Deutschland-Schweiz vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Handelskammer Deutschland-Schweiz sofort, d.h. spätestens 7 Tage nach Eingang des Bewerbungsdossiers der Handelskammer Deutschland-Schweiz diese zu informieren, andernfalls die Handelskammer Deutschland-Schweiz das Vermittlungshonorar in voller Höhe verrechnen kann, sollte es zu einem Vertragsschluss mit dem Bewerber kommen.
- 2.3. Bei Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und einem durch die Handelskammer Deutschland-Schweiz präsentierten Kandidaten wird eine Erfolgskommission geltend gemacht. Sie berechnet sich nach dem Bruttojahresgehalt (bis CHF 70'000: CHF 7'500; bis CHF 100'000: CHF 10'000, über CHF 100'000: 15 % des Jahresbruttogehaltes) und wird nach Ablauf der Probezeit fällig. Auf alle genannten Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.
- 2.4. Der Auftraggeber hat gegenüber der Handelskammer Deutschland-Schweiz die Höhe des vereinbarten Jahresbruttogehaltes für die Berechnung der Erfolgskommission mitzuteilen. Werden diese Informationen nicht erteilt, ist die Handelskammer Deutschland-Schweiz berechtigt, ein für die Qualifikation des Kandidaten marktübliches Jahresbruttogehalt als Basis für die Rechnungstellung zu verwenden.

### 3. Garantieleistungen

Bei einer Kündigung innerhalb eines Jahres wird die Hälfte der Kommission erstattet.

### 4. Personalsuche für Unternehmen auf Mandatsbasis

Die Grundgebühr für eine Personalsuche beträgt CHF 5'000, fällig bei der Auftragserteilung.

Kommt es zu einem Vertragsabschluss mit einem von der Handelskammer Deutschland-Schweiz vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatin wird eine Erfolgskommission (siehe Ziff. 2.3) fällig.

### 5. Wiederruf eines Mandats

Widerruft der Auftraggeber ein Mandat, werden dem Auftraggeber die aufgelaufenen Kosten mit der bereits bezahlten Grundgebühr CHF 5000.- verrechnet.

### 6. Wirksamkeit

Die AGB treten bei mündlicher oder schriftlicher Auftragsstellung des Auftraggebers in Kraft.

### 7. Schutzbestimmungen

- 7.1. Personaldossiers sind vertraulich zu behandeln und nur für den Eigenbedarf bestimmt. Bei Nichtgebrauch sind diese zu retournieren und dürfen nicht direkt verwendet oder weitergegeben werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrags.
- 7.2. Wird ein durch die Handelskammer Deutschland-Schweiz vorgestellter Kandidat oder Kandidaten innerhalb der folgenden sechs Monate direkt angestellt oder indirekt beschäftigt, hat die Handelskammer Deutschland-Schweiz Anspruch auf die oben genannten Honoraransätze.

### 8. Haftung

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz übernimmt keine Haftung für falsche Angaben seitens des Auftraggebers, ungerechtfertigtes Nichtantreten der Stelle und vertragswidriges Verhalten seitens der Kandidaten.

### 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Zürich wobei sich die Handelskammer Deutschland-Schweiz das Recht vorbehält, den Sitz des Auftraggebers als Gerichtsstand zu wählen.